



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2280/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

24.02.2015
25.03.2015

Betr.: Richtlinie zur Förderung der ergänzenden Angebote in der
Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2015.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	361010.531250
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse für ergänzende bedarfserfüllende Angebote
Konto-Ansatz:	50.520 €
noch verfügbare Mittel:	50.520 €

Luckenwalde, den 04.02.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Das ergänzende Angebot ist ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot. Es gewährleistet ergänzend die Betreuung des Kindes im Rahmen des festgestellten Rechtsanspruches, wenn diese durch die traditionellen Betreuungsangebote - wie Kindertagesstätte oder Kindertagespflege - nicht in vollem Umfang sicher gestellt werden kann.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 19.11.2013 die Richtlinie „Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming“ befristet für ein Jahr.

Die Richtlinie wurde sowohl in Bezug auf ihre Aktualität als auch auf ihre Wirksamkeit überprüft und entsprechend überarbeitet. Neben redaktionellen Änderungen gab es Klarstellungen und inhaltliche Veränderungen. So erhalten Betreuungspersonen künftig keine Erlaubnis, sondern eine Bestätigung über die Eignung bzw. Tätigkeit als Betreuungsperson. Die Erteilung einer Erlaubnis ist gesetzlich geregelt im § 43 SGB VIII, jedoch nur für Tagespflegepersonen. Die Vergütung der Betreuungspersonen erfolgt künftig nicht mehr abgestuft, sondern vereinfacht in Höhe eines Betrages pro Kind/Stunde.

Des Weiteren besteht nunmehr die Möglichkeit, die Nachtbetreuung in einer Kindertagesstätte anteilig zu finanzieren. Voraussetzung ist jedoch, dass für die Kindertagesstätte eine Betriebserlaubnis für eine verlängerte Öffnungszeit bzw. Übernachtbetreuung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vorliegt.